

c. 4 cf. Bongars l. III, p. XI, c. 1 und 2). Später nähern sich beide Redactionen und stimmen sogar wörtlich überein, so dass z. B. R 1 l. III, p. XI, c. 1 und 2 = Bongars p. XIII, c. 1 und 2. Aber gerade hier in pars XI (Bongars p. XIII) fehlen dann wieder in R 1 c. 3—9 incl. (Bongars S. 234—241) mit dem längeren Abschnitt über die Tartaren, so dass dann R 1 p. XI, c. 3 = Bongars p. XIII, c. 10. Namentlich aber fehlt dann in R 1 die ganze pars XIV mit 12 Capiteln der Bongarsischen Redaction.¹⁾ So ist schliesslich in R 1 l. III, p. XII, c. 1—25 = Bongars p. XV, c. 1—25; wie es ja am Anfange des dritten Buches in R 1, wie oben erwähnt, in der That heisst: 'continens partes XII'.

III. Was endlich jene Stellen anlangt, welche in den Handschriften dieser Redaction am Rande, bei Bongars aber im Texte stehen, so verdienen sie deshalb besondere Beachtung, weil mit ihrer Hülfe die Abfassungszeit dieser Redaction sich genauer wird bestimmen lassen. Solche Stellen finden sich, wenigstens in V 2 (von den anderen Handschriften habe ich hier keine Notizen), bereits im ersten Buche. In p. IV, c. 7 (Bongars S. 30, Z. 49) steht von den Worten 'inter quos' an Alles²⁾ in V 2 auf radiierter Stelle bis zum Wort 'facit Ap(ostolica Celsitudo)' (Bongars S. 31, Z. 21). Der Rest dieses Capitels bis zum Schluss 'manifeste' steht dann hier in V 2 oben am Rande; und ebenso, wie bei Bongars, die Randglosse 'de galeis habendis etc.' und dabei dann mit Minium die Worte: 'ponatur in margine iuxta capitulum VII quartae partis primi libri'. — Ebenso steht der Passus (Bongars S. 32, Z. 6) 'Et cum omni reverentia — possidetur' in V 2 (fol. 14^a) unten am Rande, sowie auch der Passus (Bongars S. 32, Z. 51) 'Sic etiam — (S. 33, Z. 13) immutare'.

Wichtiger sind aber die betreffenden Stellen des zweiten Buches. Wir erinnern uns, dass dasselbe nach den Ausführungen Kunstmann's im December 1312 zu Clarence begonnen, 'wahrscheinlich noch in demselben Jahre (!) oder in dem folgenden Jahre' vollendet sein soll. 'Denn', setzt Kunstmann hinzu, 'die beiden Jahreszahlen, welche auf eine spätere Zeit hinweisen (1318 und 1316) sind nach der Art und Weise, wie die betreffenden Ereignisse eingereiht sind (l. II, p. III, c. 1 bei Bongars S. 50 und p. IV, c. 5 Bongars S. 57), wohl später hinzugekommen'. Dies muss jedoch von vornherein als

1) In V 2 ist dieselbe ausser der Reihe an einer anderen Stelle mit der Ueberschrift 'Quarta decima pars' nachgetragen; auch ist in dieser Handschrift der im Inhaltsverzeichnis als pars XII (übereinstimmend mit R 1) aufgeführte Theil im Contexte später fälschlich als 'Tertia decima pars' (in der Seitenüberschrift sogar als p. XV) bezeichnet.
2) Mit Ausnahme des kleinen Passus: 'Est autem — redderet cariores' (Bongars S. 30, Z. 52—57), welcher davon getrennt am Rande steht.